

05.02.98

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)

Punkt 11 der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

In Art. 1 wird Abs. 2a Satz 2 wie folgt gefaßt:

“Als ordnungsgemäßer Erhaltungszustand gilt eine unbeschränkte Restnutzungsdauer der Straßenüberführung von mindestens zehn Jahren entsprechend ihrem ursprünglichen baulichen Zustand, die der Eisenbahnunternehmer nachzuweisen hat.”

Begründung:

Im Zuge der Bahnreform ist die Baulast für Straßenbrücken mit Wirkung vom 01.01.1994 auf die Kommunen übergegangen. Die Zustimmung zu dieser Regelung durch den Bundesrat basierte seinerzeit auf der im Gesetzgebungsverfahren zugrundegelegten Annahme, daß sich die finanziellen Belastungen für die Kommunen bundesweit lediglich auf 6 Mio. DM belaufen würden. Die tatsächlichen Belastungen für die Kommunen werden sich hingegen auf mindestens 300 Mio. DM belaufen, da die ehemaligen Bahnen des Bundes die notwendigen Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an den betroffenen Brücken über Jahre unterlassen bzw. vernachlässigt haben.

Zur Vermeidung langwieriger Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Kommunen und der DB AG über die Frage, ob die einzelnen Straßenüberführungen in der Vergangenheit ordnungsgemäß erhalten wurden oder nicht, hat der Bundesrat am 31.03.1995 einen Gesetzentwurf (Drs. 13/1446) beschlossen, um mit einer Klarstellung des unbestimmten Rechtsbegriffes “ordnungsgemäßer Erhaltungszustand” Rechtssicherheit zu erlangen. Der Wortlaut des damaligen Gesetzentwurfs entspricht dem im o. a. Antrag formulierten Vorschlag, an dem festgehalten wird, da die erforderliche Rechtssicherheit mit dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 11.12.1997 nicht erreicht wird.

Ausgeliefert am 05. FEB. 1998